

Intelligenz- und Wochenblatt

Für Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Nr. 38.

Mittwoch, den 13. Mai.

1857.

Verfügung

an die Gemeindevorstände der Dörfer des Amtsbezirks.

Nach Vorschrift § 10 der Verordnung vom 10. November 1839, sind wegen Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen über die im hiesigen Verwaltungsbezirk wohnhaften Glaubensgenossen Verzeichnisse aufzunehmen und einzureichen.

Die Gemeindevorstände der Dörfer werden daher hiermit angewiesen, die Unterlagen hierzu nach dem unten angegebenen Schema zu sammeln und binnen 8 Tagen, längstens aber den 23ten Mai 1857

ahier einzureichen.

Wo Katholiken nicht vorhanden, ist bis zu derselben Zeit ein Vacatschein ahier einzureichen.
Frankenberg, am 8. Mai 1857.

Das Königl. Generalkommando des hiesigen Bezirks.

Schema.

Verzeichniß der im Dorf **Walden** wohnhaften katholischen Oberhausleute.

Name.	Stand.	Gewerbe- und Personalsteuer ohne den Zuschlag.	Nettoertrag des Grundstücks und Angabe der darauf haftenden Steuereinheiten.	Gewerbe- und Personalsteuerbetrag der katholischen Ehefrauen protestantischer Ehemänner.

Bekanntmachung die Landtagswahl betr.

Zum Behuf der Anfertigung der Liste der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren für den hiesigen Stadtbezirk werden bei der bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten und dessen Stellvertreters im städtischen Wahlbezirk alle diejenigen, welche in der Eigenschaft als Hausbesitzer das Recht haben, zu Abgeordneten wählbar zu sein, aufgefordert, sich binnen 3 Wochen und längstens bis

September 1851 hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Wochen und längstens bis